|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antrag | **C 13** |  |
| **Antragsteller:** | **KG BKA Meckenheim** |
| **Betrifft:** | **Änderung der gegenseitigen Verrechnung von Renten- und Ruhegehaltsansprüchen bei Versorgungsempfängern** |

|  |
| --- |
| *Der 17. Ordentliche Delegiertentag der GdP Bezirk BKA möge beschließen:* |
|  |  |  |
| Der Bundesvorstand möge sich damit befassen, dass eine Änderung der gegenseitigen Verrechnung von Renten- und Ruhegehaltsansprüchen bei Versorgungsempfängern erfolgt. Entsprechend der Rentenleistung aus rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen und der Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis soll eine für die Zahlungsempfänger vorteilhaftere separate Berechnung und Auszahlung – ohne Deckelung durch gegenseitige Verrechnung - erfolgen. |
| **Begründung:** |

Die Höhe der Versorgung aus einem Beamtenverhältnis richtet sich u.a. nach den geleisteten Dienstjahren. Sie übersteigt i.d.R. nicht 71,75% des zugrundeliegenden Berechnungsgehaltes. Pensionäre die nicht 40/45 Dienstjahre erreichen, erhalten entsprechende Abschläge.

Neben diesen „Regelfällen“ gibt es aber auch Kolleginnen/Kollegen, die neben ihrem beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch noch Leistungen aus der gesetzlichen Rente erarbeitet haben. Diese Rentenansprüche werden dann mit den Versorgungsansprüchen verrechnet, kommen aber nicht über einen Höchstbetrag von 71,75% des maximalen Versorgungsanspruchs aus dem Beamtenverhältnis hinaus.

Durch diese Verrechnung ergibt sich überwiegend für den Renten- und Versorgungsempfänger ein Entgeltnachteil.

Beispiel:

1. **Regelfall**

Grundgehalt + Familienzuschlag = 3.000€

71,75% von 3.000€ = 2.152€[[1]](#footnote-1)

**Der Pensionär erhält laut Beispiel 2152,50€ Pension.**

1. **Einzelbetrachtung eines Renten- und Versorgungsempfängers**

Grundgehalt + Familienzuschlag = 3.000€

66% da keine 40/45 Dienstjahre von 3.000€ = 1.980€

Der Pensionsanspruch beträgt aufgrund der Dienstjahre bei 66% =1980€

RV-Ansprüche aus vorheriger rv-pflichtiger Tätigkeit =500€

**Insgesamt erwartet der Renten-/Versorgungsempfänger rechnerisch 2.480€**

1. **Tatsächliche Zahlung an Renten-/Versorgungsempfänger**

Der Renten-/Versorgungsempfänger (Pension 66%)erhält aber aufgrund der gegenseitigen Verrechnung von Rente und Pension eine wesentlich geringere Zahlung als dies bei einzelner Betrachtung erfolgt.

Es werden vom fiktiven max. Pensionsanspruch 71,75% = 2.152€ die Rente i.H. von 500€ abgezogen = 1.652€

**Der Renten-/Versorgungsempfänger erhält insgesamt 2.152€.**

1. **Ergebnis:**

Bei Einzelbetrachtung und Zahlung würde der Renten-/Versorgungsempfänger 2.490€ und nicht die tatsächlichen 2.152€ erhalten. **Es kommen demnach 248€ nicht dem Leistungsempfänger zugute.**

Legt man dann auch noch die berechnete Pension i.H. von 1.652€ (Ziff.3) zugrunde ergibt dies eine prozentuales Ruhegehalt von 55%. Das sind 11% weniger als das tatsächlich erarbeitete Ruhegehalt.

**Fazit:**

**Ein Verzicht auf einen Leistungsanspruch in Höhe von 248€ ist aus gewerkschaftspolitischer Sicht nicht hinnehmbar. Insbesondere da die rv-pflichtigen Beiträge ja gezahlt wurden. Die „Schlechterstellung“ bei der Berechnung der tatsächlichen ruhegehaltsfähigen Dienstjahre durch Einberechnung von Rentenzahlungen verstößt h.E. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Eine Änderung des Berechnungsmodells ist daher dringend geboten.**

**Empfehlung der**

**Antragsberatungskommission:**

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| [ ]  | Annahme | [ ]  | Annahme als Arbeitsmaterial zu | [ ]  | Erledigt durch | [ ]  | Nichtbefassung |
| [ ]  | Annahme mit Änderung | [ ]  | Annahme als Arbeitsmaterial | [ ]  | Nichtbehandlung | [ ]  | Ablehnung |

1. gerundet [↑](#footnote-ref-1)